



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Gesuch der Staatsanwaltschaft BL um Aufhebung der Immunität von Landrat Peter H. Müller**

Datum: 11. April 2013

Nummer: 2013-119

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links: - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
 - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
 - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
 - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

**Vorlage an den Landrat****Gesuch der Staatsanwaltschaft BL um Aufhebung der Immunität von Landrat Peter H. Müller**

Vom 11. April 2013

Mit Schreiben vom 8. Februar 2013 hat die Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft beim Landratspräsidenten ein Gesuch (vgl. Beilage 1) eingereicht betreffend Entscheid über die Frage der Ermächtigung zur Strafverfolgung gegen Landrat Peter H. Müller wegen eines Verstosses gegen Art. 320 StGB (Amtsgeheimnisverletzung). Die Staatsanwaltschaft schreibt darin, dass sich Landrat Peter H. Müller im Rahmen der Diskussion im Landrat vom 15. November 2012 über Vorgänge innerhalb der Geschäftsprüfungskommission des Landrates geäussert habe. Da es sich bei dem Tatbestand der Amtsgeheimnisverletzung um ein Officialdelikt handle, habe die Staatsanwaltschaft zunächst vorfrageweise abgeklärt, ob durch die Äusserungen von Landrat Peter H. Müller das Amtsgeheimnis tatsächlich verletzt worden sein könnte. Diese Prüfung habe ergeben, dass dies der Fall sein könnte, doch müssten für die definitive Klärung dieser Frage noch weitere Ermittlungen und Abklärungen vorgenommen werden.

Das Büro des Landrates hat auf Antrag des Landratspräsidenten das Gesuch an seiner Sitzung vom 28. Februar geprüft und dem beschuldigten Landrat Peter H. Müller das rechtliche Gehör gewährt. Mit Schreiben vom 15. März 2013 (vgl. Beilage 2) beantragt Landrat Peter H. Müller sinngemäss die Abweisung des Gesuches. In Bezug auf das beanstandete Votum vom 15. November 2012 seien alle seine Aussagen zum Zeitpunkt der Landratssitzung schon öffentlich bekannt gewesen. Es liege keine Amtsgeheimnisverletzung vor. Die Schärfe des Tones seiner Aussagen tue ihm im Nachhinein leid. Er werde sich bei der Behandlung des Geschäftes im Landrat dafür auch entschuldigen.

§ 60 Absatz 2 der Kantonsverfassung bestimmt betreffend Strafverfolgung aufgrund von Äusserungen im Landrat was folgt:

„Für Äusserungen im Landrat und in seinen Kommissionen können Mitglieder des Landrates rechtlich nicht belangt werden. Der Landrat ist jedoch befugt, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Straffreiheit aufzuheben, wenn diese offensichtlich missbraucht wird.“

Da die Äusserung von Peter H. Müller an einer Landrats-

sitzung gemacht worden ist, hat das Büro auf das Gesuch einzutreten. Es ist nun zu entscheiden, ob dem Landrat ein Antrag auf Aufhebung der Straffreiheit zu stellen ist oder nicht. In einem ersten Schritt ist eine summarische Prüfung der Strafbarkeit der vorgeworfenen Tat vorzunehmen (vgl. zum Folgenden den Entscheid der Immunitätskommission des Nationalrates vom 25. April 2012 i.S. C.B.). Wenn diese mit grosser Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden muss, ist die Aufhebung der Straffreiheit zu verweigern. In einem zweiten Schritt ist eine Abwägung öffentlicher Interessen vorzunehmen. Es geht dabei um die Abwägung öffentlicher Interessen an der Ausübung des parlamentarischen Mandats und damit der Funktionsfähigkeit der Volksvertretung insgesamt auf der einen Seite und dem öffentlichen Interesse an der Strafverfolgung andererseits. Diese zwei Interessen lassen sich wie folgt umschreiben:

Institutionelle Interessen: Die Straffreiheit soll sicherstellen, dass der Ratsbetrieb reibungslos ablaufen kann, indem die Ratsmitglieder in Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit keine missbräuchlichen, auf haltlosen Anschuldigungen beruhenden oder wenig bedeutenden Strafverfahren zu befürchten haben.

Rechtsstaatliche Interessen im Zusammenhang mit dem Strafverfahren gegen ein Mitglied des Landrates: Gemäss Schweizer Strafrecht, das auf dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit der Verfolgung beruht, müssen den Strafbehörden gemeldete Straftaten geahndet werden. Es besteht ein grosses öffentliches Interesse daran, dass das Strafverfahren abgeschlossen werden kann; dieses Interesse wächst mit der Schwere der Straftat. Das Interesse des Opfers an einem wirksamen Schutz durch das Strafrecht gilt es ebenfalls zu berücksichtigen.

Das Büro hat sich in einem ersten Schritt ein summarisches Urteil über die strafrechtliche Relevanz des in Frage stehenden Verhaltens von Landrat Peter H. Müller gebildet. Es ist summarisch zu prüfen, ob eine strafbare Handlung ernsthaft in Frage steht und ausreichend Anhaltspunkte dafür geltend gemacht werden. Kommt das Büro zum Schluss, dass dies der Fall ist, so nimmt es eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Ausübung des Landratsmandates und dem öffentlichen Interesse an der Verfolgung und Abklärung der Straftat vor.

Das Büro kommt zum Schluss, dass die Vorwürfe, die Landrat Peter H. Müller für sein Votum vom 15. November 2012 gemacht werden, zu wenig schwerwiegend sind. Die Staatsanwaltschaft hat als Beilage zu ihrem Gesuch einen Auszug des Landratsprotokolls vom 15. November 2012 mitgeschickt. Verschiedene Passagen des Protokolls sind von der Staatsanwaltschaft markiert worden. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft könnten an diesen Stellen Amtsgeheimnisverletzungen vorliegen. So wird beispielsweise aus dem Handbuch der GPK zitiert, es wird ein kommissionsinterner Entscheidvorgang zu einem Postulat bekannt gemacht und über den Beizug des Rechtsdienstes durch die GPK informiert. Zudem geht es um Ausführungen zur Wahl des Präsidiums der GPK und eine Darstellung des Verhaltens des GPK Präsidenten gegenüber den Medien.

Das Büro ist der Auffassung, dass es sich beim Handbuch der GPK um ein Dokument handelt, das nicht dem Amtsgeheimnis untersteht.

Über Entscheidvorgänge zum Verfahrenspostulat betreffend die Kommissionssitze sind in den Medien bereits Berichte erschienen.

Die Sitzverteilungen in den Kommissionen und die Präsidiumswahlen sind keine geheim zu haltenden Tatsachen. Kommissionsinterne Auseinandersetzungen um das Verhalten des GPK Präsidenten gegenüber den Medien sind verschiedenen Ratsmitgliedern bekannt.

Angesichts der geringen Bedeutung der von Peter H. Müller erwähnten Fakten und der lediglich mündlichen Bekanntgabe im Plenum, kommt das Büro zum Schluss, dass das Interesse an einer Weiterführung der Strafverfolgung geringer zu werten ist als das Interesse an einem wenig bedeutenden Strafverfahren. Anders wäre es, wenn Peter H. Müller beispielsweise ein Protokoll an die Medien weitergegeben hätte, wie das vor rund 25 Jahren durch ein damaliges Mitglied des Regierungsrates der Fall gewesen ist. Damals ist dieses Verhalten mit einer Busse von Fr. 750 geahndet worden. Das Büro kann auch keinen offensichtlichen Missbrauch der Straffreiheit durch Peter H. Müller erkennen, sondern schätzt dessen Votum als emotionale Entgleisung ein. Die Schärfe des Tons von Landrat Peter H. Müller wird keineswegs gebilligt. Das Büro erwartet eine Entschuldigung von Landrat Peter H. Müller, wie sie der Betreffende bereits in Aussicht gestellt hat.

Das Büro beschliesst mit 7:0 Stimmen, dem Landrat zu beantragen, die Immunität von Peter H. Müller für seine im Landrat gemachten Äusserungen vom 15. November 2012 nicht aufzuheben.

Liestal, 11. April 2013

Im Namen des Büros des Landrats

Der Präsident: Degen

Der Landschreiber: Achermann

Beilagen (nur für die Mitglieder des Landrats):

1. Schreiben der Stawa vom 8.2.2013 (mit Beil.)
2. Stellungnahme P. Müller vom 15.3.2013 (ohne Beil.)